

**Neubekanntmachung
der
Satzung der Verfassten Studierendenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 25. April 2012**

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 2 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7/2011, S. 83) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena wie er sich aus

1. der Satzung der der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2005, S. 17),
 2. der Ersten Änderungsordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2008, S.61),
 3. Artikel 1 der Änderungsordnung zur Änderung von Satzungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2008, S. 63)
 4. Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7/2011, S. 83)
- ergibt, in der vom 1. Dezember 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, den 25. April 2012

Der Vorstand

Christopher Johne

Felix Quittek

Johannes Struzek

**Satzung
der Verfassten Studierendenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Studierendenschaft in Urabstimmung

B Organe

- § 5 Organe
- § 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung
- § 7 Grundsätze
- § 8 Aufgaben des Studierendenrates
- § 9 Wahl des Studierendenrates
- § 10 Amtszeit
- § 11 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates
- § 12 Mitglieder des Studierendenrates
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Grundsätze der Wahl

- § 15 Wahlrecht
- § 16 Wahlorgane und Wahldurchführung
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Konstituierende Sitzung
- § 20 Öffentlichkeit des Studierendenrates
- § 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 22 Geschäftsordnung
- § 23 Einberufung
- § 24 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 25 Referate
- § 26 Arbeitskreise
- § 27 Auflösung des Studierendenrates
- § 28 Vorstand
- § 29 Geschäftsleitung
- § 30 Schiedskommission
- § 31 Mitglieder der Schiedskommission
- § 32 Arbeitsweise der Kommission
- § 33 Beschwerden
- § 34 Verfahren
- § 35 Entscheidung

C Fachschaften

- § 36 Aufgaben und Bildung von Fachschaften
- § 37 Mitgliedschaft
- § 38 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung
- § 39 Fachschaftsorgane und Wahlen

D Haushalt und Finanzen

- § 40 Allgemeines
- § 41 Beiträge
- § 42 Finanzordnung
- § 43 Haushaltsjahr
- § 44 Haushaltsplan
- § 45 Haushaltsverantwortlicher und Kassenverantwortlicher
- § 46 Verfahren
- § 47 Rechnungslegung

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 48 Amtierende Organe
- § 49 Übergangsbestimmungen
- § 50 Satzungsänderungen
- § 51 Außerkrafttreten
- § 52 Inkrafttreten

Präambel

Diese Satzung ist der grundsätzliche und bindende Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie nimmt wesentliche Impulse der Demokratiebewegung vom Herbst 1989 auf und gestaltet sie aus. Dazu gehört insbesondere der von den Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität geschaffene Studierendenrat als eigenständige Möglichkeit einer politisch unabhängigen Studierendenvertretung. Die Satzung möchte der damit verbundenen sachlichen Arbeit im Sinne der Studierenden Raum geben. Die Organe der Studierendenschaft dienen nicht der Durchsetzung eines politischen Programms. Die Studierenden sind aufgefordert, für ihre Belange einzutreten und für die Durchsetzung der Demokratie an der Friedrich-Schiller-Universität und ihrer Studierendenschaft zu sorgen.

A Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikulierten Studierenden gebildet.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität.
- (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.
- (4) Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft vertritt alle studentischen Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Die Studierendenschaft erfüllt folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
 2. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden, Unterstützung wissenschaftlicher und fachlicher Initiativen
 3. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist,
 5. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Satzung hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Studierendenschaft in Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über diese Satzung und zu grundsätzlichen Angelegenheiten einschließlich der Auflösung des Studierendenrates durchgeführt werden.
- (2) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (3) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit und in geheimer Abstimmung. Sie findet an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang statt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

- (4) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des Studierendenrates mit satzungsändernder Mehrheit, auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder auf mit Unterschriften von fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag.
- (5) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit nach dem Beschluss durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (6) Die Urabstimmung muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekanntgegeben werden.
- (7) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (8) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe nach § 5 sowie nach § 39 Abs. 3 bindend und durch diese umzusetzen.

B Organe

§ 5 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
 2. die Studierendenvollversammlung der Friedrich-Schiller-Universität,
 3. der Studierendenrat
- (2) Die Fachschaftsräte sind die Organe der Fachschaften.
- (3) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung berät Angelegenheiten, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) Eine Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
 - a) auf Beschluss des Studierendenrates
 - b) auf Antrag von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft
 - c) auf Antrag von mindestens fünf Fachschaften
- (3) Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzubringen.
- (4) Der Studierendenrat ist verantwortlich für die Durchführung der Studierendenvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 2 lit b, c bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 2 lit a. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (5) Themen, zu denen die Studierendenvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

§ 7 Grundsätze

Der Studierendenrat ist die Interessenvertretung der Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena und wählbares Organ der Studierendenschaft.

Er sichert im Rahmen der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.

§ 8 Aufgaben des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
2. die Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung und deren Änderung zu beschließen,
3. den Vorstand des Studierendenrates zu wählen, abzuwählen und über seine Entlastung zu beschließen,
4. über die Einrichtung einer Geschäftsleitung zu befinden und erforderlichenfalls eine Geschäftsleitung durch Wahl einzustellen,
5. über die Einrichtung von Referaten zu befinden und die Referatsleitungen zu wählen, abzuwählen oder zu bestätigen,
6. über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen zu befinden und deren Leiterin oder Leiter zu wählen oder abzuwählen,
7. die Vertreterin oder den Vertreter der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, die außerhalb der Universität stehen, zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
8. über die Auflösung des Studierendenrates zu beschließen,
9. studentische Urabstimmungen und Vollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
10. bis zum 30. Juni einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben vorzulegen.

(2) Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.

§ 9 Wahl des Studierendenrates

(1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.

(2) Der Studierendenrat wird für die Dauer von zwei Semestern gewählt.

(3) Ein in Folge einer Auflösung neugewählter Studierendenrat amtiert bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin.

§ 10 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Studierendenrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des nachfolgenden Jahres.

(2) Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Studierendenrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des in Folge der Auflösung neugewählten Studierendenrates am 30. September des Folgejahres. Anderenfalls endet die Amtszeit des neugewählten Studierendenrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Studierendenrates.

§ 11 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates

Der Studierendenrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Studierendenschaft.

§ 12 Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann in den Studierendenrat gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit Ende der Amtszeit des Studierendenrates,
 2. durch Niederlegung des Mandats,
 3. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität,
 4. mit dem Tod.
- (3) Für ein ausscheidendes Mitglied nimmt dessen Nachrückerin oder dessen Nachrücker das Mandat wahr, sofern der Wahlvorschlag einen solchen enthält, andernfalls erlischt das Mandat.
- (4) Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Studierendenrat mit:
 - a) die studentischen Senatorinnen und Senatoren,
 - b) die studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
 - c) die Delegierten des Studierendenrates in der Konferenz Thüringer Studentenschaften (KTS),
 - d) die Mitglieder der Referatsleitungen,
 - e) die oder der Haushaltsverantwortliche,
 - f) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - g) gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im LehrerInnenbildungsausschuss
 - h) die studentischen Mitglieder der Ausschüsse des Senates
 - i) das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach § 10 Abs. 5 der Grundordnung
 - j) die Mitglieder des Studentenbeirates der Stadt Jena, sofern sie Mitglieder der Studierendenschaft sind
 - k) der Vertreter des Studierendenrates im Hochschulrat nach § 32 Abs. 7 ThürHG

Sie gelten in dieser Eigenschaft nicht als Mitglieder des Studierendenrates im Sinne der Satzung. Näheres zu den Rechten und Pflichten der beratenden Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Zusammensetzung

Die Wahlkreise entsprechen den Fakultäten der Universität. Jeder Wahlkreis kann mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Studierendenrat entsenden. Insgesamt sind 35 Mandate zu vergeben. Der Anteil eines Wahlkreises an der Gesamtzahl der 35 Mandate entspricht dem prozentualen Anteil der Anzahl der Studierenden der Universität. (Grundlage der Berechnung sind die Studierendenzahlen des Semesters, in dem die Wahlbekanntmachung erfolgt.) Die Berechnung der Anzahl der Mandate der Fakultät erfolgt durch Rundung auf ganze Zahlen. Lautet die erste Nachkommastelle 0 bis 4, wird abgerundet; lautet sie 5 bis 9, wird aufgerundet. Aufgrund dieser Berechnung können Abweichungen entstehen; diese sind zulässig.

§ 14 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Bei Listenwahl werden die Sitze nach dem Verfahren von Hare / Niemeyer verteilt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder nur ein Listenvorschlag vorliegt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.

§ 15 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Universität. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Kandidaten aufgestellt werden.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht gilt für denjenigen Wahlkreis, in dem die Studierende oder der Studierende immatrikuliert ist. Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt § 41 Abs. 2 ThürHG.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 16 Wahlorgane und Wahldurchführung

- (1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus fünf Studierenden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt der Studierendenrat für die Dauer eines Jahres. Der Wahlvorstand führt ab diesem Zeitpunkt seine Geschäfte bis zur Neubestellung.
- (2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Auslegung der Wahlvorschriften. Darüber hinaus trägt er für die Erhöhung der Wahlbeteiligung Sorge.
- (3) Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.
- (4) Die Wahlen finden an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (5) Die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (6) Die Wahlen zum Studierendenrat sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität stattfinden.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahlhandlung festzustellen.
- (2) Nach der Auszählung wird die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt.
- (3) Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich durch Aushang in der Universität bekanntzumachen.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er Angaben über die beanstandeten Wahlrechtsverstöße enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Ist der Antrag begründet, so stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest oder ordnet die vollständige oder teilweise Wiederholung der Wahl binnen sechs Wochen Vorlesungszeit an. Der Antrag ist als nicht begründet zurückzuweisen, wenn seine Annahme keinen Einfluss auf die Sitzverteilung hätte.
- (4) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag gemäß Abs. 1 nicht entsprochen werden, ist dieser der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 19 Konstituierende Sitzung

Der Wahlvorstand hat den neugewählten Studierendenrat binnen zehn Tagen nach Beginn seiner Amtszeit zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen.

Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorstandes. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 20 Öffentlichkeit des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich durch. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Die Beschlüsse des Studierendenrates sind innerhalb von fünf Tagen universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Studierendenrates sind die Vertreter aller Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen, in einem Referat mitzuarbeiten und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(4) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht. Die Mitglieder können jederzeit vom Vorstand und den Referatsleitungen Auskünfte verlangen.

(5) In den Sitzungen des Studierendenrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studierendenrates zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

(7) Die Mitglieder des Studierendenrates haben die Pflicht, auf Anfrage ihrer Fachschaften Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(8) Ein Mitglied des Studierendenrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. Bei Ruhen des Mandates, welches durch Vorstandsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.

(9) Fehlt ein Mitglied viermal in Folge, so kann der Vorstand des Studierendenrates oder ein Drittel der Mitglieder des Studierendenrates den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission stellen. Für dieses Verfahren gelten die Regelungen der §§ 32, 34 und 35 entsprechend.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist zu veröffentlichen. Sie findet sinnentsprechend für alle Organe nach dieser Satzung Anwendung, sofern diese nicht von ihrem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Diese kann auch vorsehen, dass der Studierendenrat sich abweichend als Studentenrat bezeichnet.

§ 23 Einberufung

- (1) Der neugewählte Studierendenrat tritt zu seiner konstituierenden Sitzung nach deren Einberufung (§ 19) zusammen.
- (2) Der Studierendenrat versammelt sich regelmäßig.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Konnte zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der Studierendenrat zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Sitzung ungeachtet der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung zu dieser Sitzung gesondert hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die mit satzungsändernder Mehrheit gefasst werden müssen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenrates zustimmen.
- (5) Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates. Diese sind im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.
- (6) Ein Mitglied, dessen Mandat ruht, gilt nicht als Mitglied des Studierendenrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (7) Die Geschäftsordnung kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

§ 25 Referate

- (1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate. Diese widmen sich schwerpunktmäßig Teilaspekten der Aufgabenwahrnehmung und dienen der inhaltlichen Arbeit der Studierendenschaft. Die Referate werden in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (2) Die Referate sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) Die Referate des Studierendenrates stehen in der Regel allen Studierenden zur Mitarbeit offen.
- (4) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat wählt der Studierendenrat eine Referatsleitung. Die Referatsleitung soll aus einer Person bestehen, kann jedoch bis zu drei Personen umfassen. Sie trifft Entscheidungen nur gemeinsam und mehrheitlich. Die Mitglieder derselben müssen nicht Mitglieder des Studierendenrates sein. Sie ist für die Arbeit des Referates verantwortlich und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Studierendenrat unterstützt eine Anerkennung der Gremientätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG für die Mitglieder der Referatsleitungen.
- (6) Mitglieder der Referatsleitung können zurücktreten oder vom Studierendenrat abgewählt werden.
- (7) Die Referatsleitungen bedürfen auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenrats der Bestätigung durch Beschluss.

(8) Referate können auf der Grundlage einer entsprechenden Nennung als „Referat besonderer Art“ ausgestaltet sein. Sie können sich eine Referatsordnung geben, die der Bestätigung durch den Studierendenrat bedarf. Referate besonderer Art können in der Referatsordnung die Mitgliedschaft gesondert regeln; ferner kann diesen ein alleiniges Vorschlagsrecht für ihre Referatsleitung eingeräumt werden. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Studierendenrat. Diesen Referaten kann durch die Finanzordnung eine besondere Art der Geldverwaltung zugewiesen werden.

§ 26 Arbeitskreise

(1) Der Studierendenrat kann zu Einzelthemen, die eine besondere Organisationsstruktur geeignet erscheinen lassen, Arbeitskreise einrichten. Diese sollen zeitlich auf die Amtszeit des Studierendenrates beschränkt sein.

(2) Die Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Zu diesem Zweck benennt der Studierendenrat eine Koordinatorin oder einen Koordinator.

§ 27 Auflösung des Studierendenrates

(1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt:

1. auf Beschluss des Studierendenrates mit satzungsändernder Mehrheit,
2. in Folge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung,
3. wenn innerhalb von zwei Monaten einer Vorlesungszeit kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden konnte.

(2) Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.

(3) In den Fällen der Nr. 1 und 3 führt der Studierendenrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Studierendenrates fort.

§ 28 Vorstand

(1) Der Vorstand des Studierendenrates wird durch drei Mitglieder des Studierendenrates gebildet. Er wird von der konstituierenden Sitzung des Studierendenrates mit Mehrheit der Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates. Er hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Leitung und Koordination der gesamten Tätigkeit des Studierendenrates,
2. Vertretung des Studierendenrates nach außen,
3. rechtsgeschäftliche Vertretung der Studierendenschaft,
4. Koordination der Arbeit der Angestellten und Erteilung von Weisungen, sowie
5. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

Der Vorstand ist für die Erfüllung der Beschlüsse des Studierendenrates verantwortlich. Bei der Vertretung in Rechtsgeschäften nach Nr. 3 zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Regelungen über die Verfügungsberechtigungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Vorstand hat das Recht, Sitzungen des Studierendenrates einzuberufen.

(4) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder abgewählt werden. Für die Abwahl bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates. Der Antrag auf Abwahl ist den Mitgliedern des Studierendenrates spätestens vier Tage vor seinem Zusammentritt bekannt zu machen.

(5) Spätestens nach 14 Tagen nach der Erledigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes muss eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden. Bis zur Neuwahl einzelner Vorstandsmitgliedes nehmen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben des Vorstandes wahr.

(6) Die Erklärung nach § 21 Abs. 8 gilt als Rücktritt im Sinne von Abs. 4 Satz 1.

(7) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit seiner Wahl. Werden nicht alle Mitglieder des Vorstandes auf der konstituierenden Sitzung gewählt, so gilt Abs. 5 Satz 2 sinngemäß. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Amtszeit des Studierendenrates. Bis zur Neuwahl des Vorstandes nimmt er kommissarisch die Amtsgeschäfte wahr.

(8) Der Vorstand kann in seiner Arbeit von der Geschäftsleitung unterstützt werden. Dazu kann der Vorstand zeitweise vereinzelt Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 5, vereinzelt auch Aufgaben nach Nr. 2 auf die Geschäftsleitung übertragen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder des Vorstandes geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

§ 29 Geschäftsleitung

(1) Aufgabe der Geschäftsleitung ist es, die Verwaltungstätigkeit des Studierendenrates zu organisieren. Sie oder er ist an die Beschlüsse des Studierendenrates und an Weisungen des Vorstandes gebunden.

(2) Die Wahl der Geschäftsleitung regelt die Wahlordnung. Sie oder er muss nicht Mitglied der Studierendenschaft sein.

(3) Die Einstellung erfolgt zunächst auf ein Jahr befristet. Die Befristung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 30 Schiedskommission

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Erklärung des Ruhens des Mandates im Studierendenrat wird eine Schiedskommission gebildet.

(2) Zur Wahl von Schiedskommissionsmitgliedern wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Er besteht aus zwölf Mitgliedern. Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt eine Versammlung der Fachschaftsräte mit einfacher Mehrheit. Für die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung gilt § 24 Abs. 2 und 3 entsprechend. Zur Wahl in die Schiedskommission werden acht Stimmen dieses Ausschusses benötigt.

§ 31 Mitglieder der Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Diese sollen mit der Arbeit und den Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft vertraut sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen gewählten Organs nach § 5 oder Haushaltsverantwortlicher nach § 45 sein. Mit der Annahme der Wahl in eines der Organe nach § 5 oder zum Haushaltsverantwortlichen scheidet das Mitglied aus der Schiedskommission aus. Mitglieder von anderen wählbaren Organen nach § 5 scheiden aus diesen mit der Annahme der Wahl in die Schiedskommission aus.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedskommission beträgt zwei Jahre. Eine Abwahl oder Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl durch den Gemeinsamen Ausschuss.

§ 32 Arbeitsweise der Kommission

(1) Die Schiedskommission wird vom Vorstand des Studierendenrates einberufen, wenn eine Beschwerde nach § 33 vorliegt. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Schiedskommission.

(2) Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Art der Protokollierung enthält. Die Geschäftsordnung ist unverzüglich im Verkündungsblatt der Hochschule zu veröffentlichen.

(3) Die Schiedskommission tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 33 Beschwerden

- (1) Der Beschwerdegang steht allen Mitgliedern der Studierendenschaft, Organen nach § 5 und dem Wahlvorstand offen.
- (2) Zulässig sind Beschwerden über Beschlüsse, die
 - a) die Verletzung von Rechten als Mitglied der Studierendenschaft,
 - b) die Verletzung von Rechten anderer Organe,
 - c) die Vereinbarkeit von Fachschaftsordnungen mit dieser Satzung zum Gegenstand haben.
- (3) Ferner sind Beschwerden zulässig im Falle, dass
 - a) die Satzungsgemäßheit von Beschlüssen eines Organs nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 mit Ausnahme der Schiedskommission, sofern der Beschwerdeführer Teil dieses Organs ist, geprüft werden soll,
 - b) die Satzungsgemäßheit von Anträgen zur Urabstimmung geprüft werden soll,
 - c) diese Satzung, eine Ergänzungsordnung oder eine Ordnung der Fachschaften eine Anrufung der Schiedskommission vorsieht oder zulässt.
- (4) Die Beschwerde muss den Rechtsverstoß, der den Beschwerdegrund bildet, genau benennen.
- (5) Vor der Zulassung einer Beschwerde sind die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen. Dazu sollte eine Verhandlung unter Leitung eines Mitgliedes der Schiedskommission erfolgen.
- (6) Eine Beschwerde kann auch den Antrag auf die vorläufige Aussetzung des angefochtenen Beschlusses oder der Urabstimmung enthalten. Diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn der fortgesetzte Vollzug des Beschlusses eine unzumutbare Härte darstellen würde oder Tatsachen geschaffen würden, die eine spätere Revision des Beschlusses wesentlich erschweren oder unmöglich machen würden.

§ 34 Verfahren

- (1) Beschwerden sind der Schiedskommission unverzüglich zu übergeben.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit sind dem Beschwerdeführer die Zulässigkeit der Beschwerde, innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- (3) Weitere rechtliche Schritte bleiben den streitenden Parteien unbenommen.

§ 35 Entscheidung

- (1) Nach Ermittlung der Verstöße gegen diese Satzung bzw. Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission beschließen:
 1. die Erteilung einer Auflage an ein Organ der Studierendenschaft oder den Wahlvorstand,
 2. die vollständige oder teilweise Aufhebung eines Beschlusses eines Organs oder des Wahlvorstandes oder
 3. die zeitweilige Aussetzung eines Beschlusses eines Organs oder des Wahlvorstandes.
 4. das Ruhen des Mandats für den Studierendenrat
 5. die Nichtsatzungsgemäßheit des Antrages zur Urabstimmung; dies hat die Nichtdurchführung der Urabstimmung zur Folge
- (2) Für die Veröffentlichung der Beschlüsse und deren Begründungen gilt § 5 Abs. 3.
- (3) Basis der Entscheidungen sind diese Satzung und soweit zutreffend ihre Ergänzungsordnungen. Eine Prüfung über diesen Rahmen hinaus obliegt der Rechtsaufsicht und kann nur im Sinne des § 34 Abs. 3 erfolgen.

C Fachschaften

§ 36 Aufgaben und Bildung von Fachschaften

- (1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.
- (2) Fachschaften werden an Fakultäten oder Instituten von den Studierenden gebildet. Fachschaften können außerdem in einzelnen Studiengängen gebildet werden.
- (3) Die ersten Fachschaften entsprechend dieser Satzung werden im Benehmen mit den betroffenen Studierenden auf Beschluss des Studierendenrates gebildet. Der Vorstand des Studierendenrates kann dafür eine Vollversammlung in dem betreffenden Fachschaftsbereich einberufen, welche mit einfacher Mehrheit über die Bildung einer Fachschaft beschließt.

§ 37 Mitgliedschaft

- (1) Jede immatrikulierte Studentin oder jeder immatrikulierte Student ist Mitglied einer Fachschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem ersten Hauptfach des Studierenden. Diese Zuordnung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand geändert werden. Ein Wechsel ist nur innerhalb der durch Einschreibung festgelegten Studienfächer möglich.

§ 38 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung

- (1) Fachschaften können auf Beschluss ihrer Mitglieder zusammengelegt oder in neue bzw. weitere Fachschaften geteilt werden. Bei der Zusammenlegung von Fachschaften sind jeweils zustimmende Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen der betroffenen Fachschaften erforderlich.
- (2) Der Beschluss zur Teilung bzw. Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer entsprechend der Fachschaftsordnung einberufenen und beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung gefasst.
- (3) Entfällt infolge von Veränderungen an der Universität die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, kann ihre Auflösung durch Beschluss des Studierendenrates erfolgen. Nach der Auflösung ihrer Fachschaft treten die Studierenden entsprechend den Grundsätzen des § 37 anderen bzw. neugebildeten Fachschaften bei. Für die Zusammenlegung von Fachschaften sind Beschlüsse aller zusammenzulegenden Fachschaften erforderlich.
- (4) Der Studierendenrat kann eine Fachschaft mit satzungsändernder Mehrheit auflösen, wenn sie den rechtlichen Bestimmungen nach Ermahnung durch den Studierendenrat zuwiderhandelt, insbesondere auch dann, wenn die Fachschaft während zweier aufeinanderfolgender Semester ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist.

§ 39 Fachschaftsorgane und Wahlen

- (1) Die Fachschaftsräte nehmen die Aufgaben der Fachschaften und ihre Vertretung innerhalb der Hochschule wahr. Sie wirken an der Umsetzung der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 mit. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen und leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Mitgliedern der Fachschaft Beratung und Hilfe. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Sie bestehen aus mindestens drei gewählten Mitgliedern.
- (3) Fachschaften können in ihren Fachschaftsordnungen Fachschaftsvollversammlungen als Organe der Fachschaft vorsehen.
- (4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind die Fachschaftsräte an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sowie die Beschlüsse der Urabstimmungen gebunden.

(5) Der Fachschaftsrat hat insbesondere die Aufgabe, die der Fachschaft ausgewiesenen Mittel zu bewirtschaften und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ordnungen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder zu beschließen.

(6) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung eine Fachschaftsordnung sowie eine Wahlordnung, die den Grundsätzen der §§ 14 – 19 entspricht. Ordnungen der Fachschaften können die Anrufung der Schiedskommission vorsehen. Sie sollen ein Verfahren zur Rechenschaftslegung gegenüber der Fachschaft enthalten. Diese Ordnungen sind dem Studierendenrat anzuzeigen und zu veröffentlichen.

(7) Die ordentliche Wahl zu den Fachschaftsräten findet gleichzeitig mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt. Für die Amtszeit des Fachschaftsrates gelten die § 9 Abs. 3 und § 10 sowie im Falle der vorzeitige Auflösung des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder der § 27 Abs. 2 und 3 entsprechend. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft sowie die Wahlordnung der Fachschaft.

(8) Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 6 mit Ausnahme des Abs. 2 lit c entsprechend; Urabstimmungen finden nicht statt. Sie können auch mit dem Ziel der Auflösung des Fachschaftsrates durchgeführt werden. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

D Haushalt und Finanzen

§ 40 Allgemeines

Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

- (1) den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
- (2) Zuschüssen öffentlicher Stellen und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
- (3) Spenden

§ 41 Beiträge

Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Thüringer Hochschulgesetzes von ihren Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenrat beschlossen wird und der Genehmigung des Rektors bedarf.

§ 42 Finanzordnung

Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt. Diese bedarf der Genehmigung durch den Rektor.

§ 43 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Durch den Haushaltsplan kann das Studienjahr als Haushaltsjahr festgelegt werden.

§ 44 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Studierendenrat mit Satzungsändernder Mehrheit zu beschließen.
- (3) Der Haushaltsplan hat Mittel für die Fachschaften auszuweisen. Bei der Festsetzung der Ausweisung sind die Zahl der Mitglieder und die zur Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Fachschaften benötigten Mittel zu berücksichtigen.

- (4) Der Haushaltsplan hat die für die Erfüllung der Aufgaben der Organe nach § 5 notwendigen Mittel auszuweisen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 45 Haushaltsverantwortlicher und Kassenverantwortlicher

- (1) Der Studierendenrat wählt den Haushaltsverantwortlichen und den Kassenverantwortlichen. Der Haushaltsverantwortliche und der Kassenverantwortliche sollen Mitglied des Studierendenrates sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des Haushaltsverantwortlichen und des Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung.
- (3) Die oder der Haushaltsverantwortliche ist gegenüber der Vollversammlung berichts- und gegenüber dem Studierendenrat, dem Vorstand des Studierendenrates und der Schiedskommission rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (4) Die oder der Haushaltsverantwortliche ist bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Studierendenrates und des Vorstands des Studierendenrates zu beteiligen.
- (5) Hält sie oder er Beschlüsse der Organe nach § 5 oder der Fachschaftsvollversammlungen mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein.
- (6) Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission vorzulegen.

§ 46 Verfahren

- (1) Der Haushaltsplan ist dem Studierendenrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen. Spätestens zwei Wochen nach der Vorlage hat der Studierendenrat über den Haushaltsplan zu beschließen.
- (2) Der Haushaltsplan ist spätestens eine Woche nach seinem Beschluss der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.
- (3) Unverzüglich nach seiner Genehmigung ist der Haushaltsplan im Verkündungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (4) Für Ergänzungen und Änderungen gelten Abs. 1 Satz 2 und die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 47 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss ist dem Studierendenrat unverzüglich vorzulegen und zu veröffentlichen.

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Amtierende Organe

- (1) Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird keine Neugliederung oder Auflösung existierender Fachschaften bewirkt. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studierendenrat und Studierendenvertretungen der Fachschaften bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.
- (2) Die Wahl zum Studierendenrat im Jahre 2006 findet zusammen mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Hochschule in Absprache mit den Wahlorganen der Hochschule zu Beginn des Jahres statt. Die Amtszeit des so gewählten Gremiums verlängert sich abweichend von § 9 und § 10 bis zum 30. September 2007, insofern nicht eine vorzeitige Auflösung stattfindet. Ein in dieser Wahlperiode infolge Auflösung neugewählter Studierendenrat amtiert in Abweichung von § 10 längstens bis zu diesem Zeitpunkt.

(3) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Mitglieder der Schiedskommission dauert längstens neun Monate fort.

(4) Fachschaftsräte, deren Amtszeit im Jahr 2006 endet, werden an einem gemeinsamen, von einer Versammlung der Fachschaftsräte mit einfacher Mehrheit bestimmten, Termin gewählt. Für die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung gilt § 24 Abs. 2 und 3 entsprechend. Einzelne Fachschaftsräte können hiervon mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder Ausnahmen beschließen, insofern dies aufgrund fachschaftsbezogener Besonderheiten notwendig ist. Der Beschluss hierüber ist dem Wahlvorstand nach § 16 anzuzeigen.

§ 49 Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 10 findet erstmalig am 30. Juni 2006 Anwendung.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung existente Arbeitskreise nach § 26 bleiben längstens bis zum 30. Juni 2006 bestehen.

(3) Die Wahlordnungen der Fachschaften sind bis zum 30. Juni 2006 entsprechend den Grundsätzen der §§ 14 bis 19 zu gestalten.

(4) Die Regelung des § 39 Abs. 7 Satz 1 tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 50 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Studierendenrates mit satzungsändernder Mehrheit geändert werden.

(2) Die §§ 1 bis 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9, § 14, § 36 und § 50 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

§ 51 Außerkrafttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Studierendenschaft außer der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Beitragsordnung außer Kraft. Diese Ordnungen sollen innerhalb von sechs Monaten an die neue Satzung angepasst sein.

(2) Bis zum Beschluss einer Wahlordnung finden die Vorschriften der Satzung in der Fassung vom 12. November 2003 über die Durchführung der Wahl zum Studierendenrat mit Ausnahme der § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 5 Anwendung.

(3) Ordnungen der Fachschaften bleiben abweichend von Abs. 1 im Rahmen ihrer Vereinbarkeit mit dieser Satzung und ihren Ergänzungsordnungen in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 26. November 1994 (GABI. S. 566), zuletzt geändert durch Beschluss des Studentenrates vom 12. November 2003 (Verkündungsblatt der FSU Jena, Nr. 3 / 2004, S. 11) außer Kraft.

(§ 52 Inkrafttreten)